

Gemeinsame Bekanntmachung

der Städte Kreuztal und Siegen über die Landtagswahl am 09. Mai 2010

1. Am 09. Mai 2010 findet die Wahl zum Landtag Nordrhein-Westfalen statt. Die Wahl dauert von **8.00** bis **18.00 Uhr**.
2. Die o. g. Städte sind wie folgt in allgemeine Stimmbezirke eingeteilt:

Stadt Kreuztal (Wahlkreis 127 - Siegen-Wittgenstein II)	22 Bezirke
Stadt Siegen (Wahlkreis 126 - Siegen-Wittgenstein I)	78 Bezirke

Stimmbezirk und **Wahlraum**, in dem der Wahlberechtigte wählen kann, sind in der **Wahlbenachrichtigung**, die den Wahlberechtigten bis spätestens zum 18. April 2010 zugestellt worden sind, angegeben. Darüber hinaus enthält die Wahlbenachrichtigung einen Hinweis, ob der Wahlraum barrierefrei im Sinne des § 4 Behindertengleichstellungsgesetz des Landes NRW ist. Sollte der zugewiesene Wahlraum nicht barrierefrei sein, haben **Behinderte und andere Menschen mit Mobilitätsbeeinträchtigungen** die Möglichkeit, einen Wahlschein zu beantragen.

Die Abgrenzung der Stimmbezirke kann während der allgemeinen Dienstzeit bei den o. g. Städten eingesehen werden:

Stadt Kreuztal: im Rathaus, Siegener Straße 5, Zimmer 112
Stadt Siegen: im Rathaus Siegen-Geisweid, Lindenplatz 7, Zimmer 513

Die Briefwahlvorstände treten zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses in den o.g. Städten am Wahltag wie folgt zusammen:

<u>Ort</u>	<u>Uhrzeit</u>	<u>Anzahl</u>
Stadt Kreuztal , Rathaus, Siegener Str. 5 Zimmer K13a, 120, 126, 203, 300a	16.00 Uhr	5
Stadt Siegen , Rathaus, Markt 2 Zimmer 32, 33, 118, 119, 129, 130, 209, 211, 212, 229, 230, 239, 240 und 321	15.00 Uhr	9

Jeder hat Zutritt zu den Räumen der Briefwahlvorstände.

3. Jeder Wahlberechtigte kann nur in dem Wahlraum des Stimmbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist.
Der Wähler soll die Wahlbenachrichtigung mitbringen und hat sich auf Verlangen über seine Person auszuweisen. Deshalb ist der Personalausweis oder Reisepass mitzubringen. Die Wahlbenachrichtigung ist bei der Wahl auf Verlangen abzugeben.
4. Gewählt wird mit **amtlichen Stimmzetteln**. Jeder Wähler erhält bei Betreten des Wahlraumes einen Stimmzettel ausgehändigt. Jeder Wähler hat eine **Erststimme und eine Zweitstimme**.
Der Stimmzettel enthält jeweils unter fortlaufender Nummer

- a) für die Wahl im Wahlkreis in schwarzem Druck die Namen der Bewerber der zugelassenen Kreiswahlvorschläge unter Angabe der Partei, sofern eine Kurzbezeichnung verwendet wird, auch diese, bei anderen Kreiswahlvorschlägen außerdem das Kennwort und rechts von dem Namen jedes Bewerbers einen Kreis für die Kennzeichnung,
- b) für die Wahl nach Landeslisten in blauem Druck die Bezeichnung der Parteien, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwenden, auch diese, und jeweils die Namen der ersten fünf Bewerber der zugelassenen Landeslisten und links von der Parteibezeichnung einen Kreis für die Kennzeichnung.

Der Wähler gibt **seine Erststimme** in der Weise ab, dass er im linken Teil des Stimmzettels (Schwarzdruck) durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchem Bewerber sie gelten soll, und **seine Zweitstimme** in der Weise, dass er im rechten Teil des Stimmzettels (Blaudruck) durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welcher Landesliste sie gelten soll.

Der Stimmzettel muss von dem Wähler in einer Wahlzelle des Wahlraumes oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und so zusammengefaltet werden, dass nicht erkannt werden kann, wie er gewählt hat.

In den nachfolgend genannten Stimmbezirken werden für die Wahl Stimmzettel mit Unterscheidungsbezeichnungen nach Geburtsjahrgängen und Geschlecht ausgehändigt, ohne dass eine Verletzung des Wahlheimnisses möglich ist. Das Wahlergebnis wird hier in gleicher Weise wie in allen übrigen Stimmbezirken festgestellt. Die Auszählung der Wahlberechtigten und der Stimmen nach Geschlecht und Geburtsjahrgängen erfolgt zu einem späteren Zeitpunkt nach Abschluss der eigentlichen Wahlarbeiten. In den jeweiligen Wahllokalen werden ausführliche Informationen zur Wahlstatistik bereitgehalten.

Stadt	Stimmbezirk	Wahllokal
Stadt Siegen	0011	Feuerwehrgerätehaus Meiswinkel
	0013	Birlenbacher Schule
	0022	Albert-Schweitzer-Schule I
	0162	Realschule Am Oberen Schloß
	0171	Siegerlandhalle
	0243	Gosenbacher Schule

- 5. Die **Wahlhandlung** sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende **Ermittlung** und **Feststellung** des **Wahlergebnisses** im Stimmbezirk sind **öffentlich**. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.
- 6. Wähler, die einen **Wahlschein** haben, können an der Wahl im Wahlkreis, für den der Wahlschein ausgestellt ist,
 - a) durch Stimmabgabe in einem beliebigen Stimmbezirk dieses Wahlkreises oder
 - b) durch **Briefwahl** teilnehmen.

Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich bei der Gemeindebehörde die Briefwahlunterlagen beschaffen (s. Rückseite der Wahlbenachrichtigung). Er muss seinen Wahlbrief mit dem Stimmzettel (im verschlossenen Stimmzettelumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig an die auf dem Wahlbriefumschlag angegebene Stelle übersenden, dass er dort spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.

7. Jeder Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben (§ 26 Abs. 4 LwahlG). Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Kreuztal und Siegen, 26. April 2010

Stadt Kreuztal
Stadt Siegen

gez. Kiß, Bürgermeister
gez. Mues, Bürgermeister